

Kirchengesetz über die Aufgaben des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 der Kirchenverfassung

Vom 3. Juni 2021

KABl. 2021, S. 67

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Mitarbeitende in besonders herausgehobenen Funktionen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche und andere Mitarbeitende in besonders herausgehobenen Funktionen, die nach Artikel 60 Absatz 1 Nummer 6 der Kirchenverfassung durch den Personalausschuss gewählt werden, sind die Leitungen folgender Einrichtungen nach Artikel 61 Absatz 2 der Kirchenverfassung:

1. Haus kirchlicher Dienste
2. Evangelische Medienarbeit
3. Evangelische Akademie Loccum
4. Michaeliskloster Hildesheim
5. Predigerseminar im Kloster Loccum

(2) Für eine Wahl nach Absatz 1 wird der Personalausschuss um eine Person erweitert, die im Landeskirchenamt für die zu besetzende Stelle zuständig ist und die von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes entsandt wird.

§ 2

Bischofskonferenz der VELKD

Der Personalausschuss entscheidet im Rahmen der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) über die Entsendung der Personen, die die Landeskirche neben der Landesbischöfin oder dem Landesbischof in der Bischofskonferenz der VELKD vertreten, und über deren Vertretungen.

§ 3**Diakonisches Werk**

Der Personalausschuss entscheidet im Rahmen der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. über das Einvernehmen mit der Wahl der Vorstandssprecherin oder des Vorstandssprechers.

§ 4**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.